Fachhochschule Münster University of Applied Sciences



Fachbereich Physikalische Technik

Leseversion

der Besonderen prüfungsrechtliche Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen Physikalische Technologien

Die Leseversion ist eine Zusammenfassung der

- Besonderen prüfungsrechtlichen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen Physikalische Technologien vom 17.12.2008
- Ordnung zur Änderung der Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen Physikalische Technologien an der Fachhochschule Münster (ÄO BB WIW PT) vom 23. Februar 2011
- Zweite Ordnung zur Änderung der Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen Physikalische Technologien an der Fachhochschule Münster (II. ÄO BB WIW PT) vom 8. April 2011

Die Angaben in dieser Leseversion haben keine rechtliche Verbindlichkeit und sind ohne Gewähr. Rechtliche Verbindlichkeit haben ausschließlich die in den amtlichen Bekanntmachungen veröffentlichten Besonderen prüfungsrechtlichen Bestimmungen und Ordnungen zur Änderung der Besonderen prüfungsrechtlichen Bestimmungen.



Inhaltsübersicht

	Seite
§ 1 Geltungsbereich	4
§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Bachelorgrad	4
§ 3 Zugangsvoraussetzungen	4
§ 5 Anrechnung von Leistungen	5
§ 6 Besondere Prüfungsformen	5
§ 7 Modulprüfungen des Studiums	6
§ 8 Praxisphase	9
§ 9 Bachelorarbeit	9
§ 10 Kolloquium	
§ 11 Zeugnis, Gesamtnote	

Anlage1 Studienverlaufsplan

Anlage 2 Integrations- und Vertiefungsmodule Wirtschaft

§ 1 Geltungsbereich

Diese besonderen prüfungsrechtlichen Bestimmungen gelten für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen mit der Ausrichtung auf Physikalische Technologien an der Fachhochschule Münster. Sie bilden mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Münster die Prüfungsordnung für diesen Studiengang.

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Bachelorgrad

- (1) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studium
- (2) Das zur Bachelorprüfung führende Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HFG) auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden sowohl theoretische als auch anwendungsbezogene Inhalte des Studienfachs vermitteln und dazu befähigen, Vorgänge und Probleme aus dem Berufsfeld des Wirtschaftsingenieurwesens mit der Ausrichtung auf Physikalische Technologien zu analysieren, praxisgerechte Lösungen zu erarbeiten und dabei auch außerfachliche Bezüge zu beachten. Das Studium soll die wissenschaftlichen und analytisch-konzeptionellen Fähigkeiten der Studierenden entwickeln und sie auf die Bachelorprüfung vorbereiten.
- (3) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für eine selbständige Tätigkeit im Beruf notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbständig zu arbeiten.
- (4) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird gemäß § 66 HFG der Hochschulgrad "Bachelor of Science.", Kurzbezeichnung "B.Sc." verliehen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme oder Fortsetzung des Studiums im Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen mit der Ausrichtung auf Physikalische Technologien an der Fachhochschule Münster ist die Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Qualifikation.
- (2) Studienbewerberinnen oder -bewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen zusätzlich zu der in Absatz 1 genannten Zugangsvoraussetzung ausreichende Deutschkenntnisse nachweisen, z. B. über den Test
 "Deutsch als Fremdsprache" (TestDAF) mit einer Bewertung von "4" im Durchschnitt für die
 Bereiche "Leseverstehen", "Hörverstehen", "Schriftlicher Ausdruck", "Mündlicher Ausdruck"
 oder über einen gleichwertigen Nachweis.

§ 4 Regelstudienzeit, Studienumfang

- (1) Das Studium umfasst einschließlich aller Prüfungsleistungen eine Regelstudienzeit von sechs Semestern.
- (2) Das für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderliche Studienvolumen (Umfang des notwenigen Lehrangebots) umfasst je nach Wahlpflichtbereich 131 btw. 132 Semesterwochenstunden (SWS), der Studienaufwand gem. § 8 AT PO beläuft sich auf 180 Leistungspunkte. Weitere Details sind dem angliegenden Studienverlaufsplan (Anlage 1) zu entnehmen.
- (3) Das Studium kann im Jahresrythmus zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5 Anrechnung von Leistungen

Gleichwertige Leistungen im Sinne von § 7 APO können in einem Umfang von maximal 120 Leistungspunkten angerechnet werden. Die Bachelorarbeit und das Kolloquium sind grundsätzlich im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen mit der Ausrichtung auf Physikalische Technologien an der Fachhochschule Münster zu absolvieren.

§ 6 Besondere Prüfungsformen

- (1) Eine Modulprüfung kann anstatt aus der Klausurarbeit (§ 15 AT PO) oder der mündlichen Prüfung (§ 16 AT PO) auch aus einer Hausarbeit, einer Projektbearbeitung oder einer Präsentation, bzw. aus einer Kombination von Klausurarbeit oder mündlicher Prüfung und einer der besonderen Prüfungsformen bestehen.
- (2) In der Hausarbeit, der Projektbearbeitung (Projektmodul) oder der Präsentation soll der Prüfling nachweisen, dass er im jeweiligen Prüfungsfach die Zusammenhänge erkennt und hierzu spezielle Aufgabenstellungen in der besonderen Prüfungsform eigenständig bearbeiten kann.
- (3) Die Prüfungsaufgabe für eine besondere Prüfungsform wird in der Regel von nur einer prüfenden Person gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn die Inhalte des Prüfungsfaches in mehreren Lehrveranstaltungen und von mehreren Lehrenden vermittelt worden sind, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren prüfenden Personen gestellt werden. Dabei prüft jede nur den von ihr gestellten Anteil an der Prüfungsaufgabe. In diesem Fall legen sie die Gewichtung der Anteile vorher gemeinsam fest.
- (4) Bei der Abgabe bzw. vor der Präsentation der besonderen Prüfungsarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (5) Bei einer Projektbearbeitung oder bei einer Präsentation sind die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die Projektbearbeitung oder Präsentation unter Ausschluss der Öffentlichkeit bekannt zu geben.
- (6) Im Übrigen gelten die Vorschriften über Klausurarbeiten und mündliche Prüfungen entsprechend.

§ 7 Modulprüfungen des Studiums

(1) Im Grundlagenbereich sind folgende Module durch Prüfungen abzuschließen:

Module	Zeitpunkt der Mo- dulprüfung: zum Ende des	Regelmäßiger Abschluss durch	Leistungs- punkte	Zulassungsvoraussetzungen (Studienleistung)
Grundlagen der Betriebswirt- schaftslehre	Semesters	Klausur oder mündliche Prüfung	6	
Mathematik I	1. Semesters	Klausur oder mündliche Prüfung	7	The state of the s
Konstruktionstechnik I	1. Semesters	Klausur oder mündliche Prüfung	2	Anerkennung der ausgegebenen Übungs- bzw. Praktikumsaufgaben aus KT I
Technische Mechanik	1. Semesters	Klausur oder mündliche Prüfung	4	
Konstruktionstechnik II	2. Semesters	Sonderprüfungs- form (3D-CAD)	2	Anerkennung der ausgegebenen Übungs- bzw. Praktikumsaufgaben aus KT II
Physik	2. Semesters	Klausur oder mündliche Prüfung	17	Testat über Erreichung von 50% der Maximalpunktzahl bei den Übungen, regelmäßige Teilnahme am Praktikum und Anerkennung der zugehörigen Ausarbeitungen
Werkstoff- und Fertigungstechnik	2. Semesters	Klausur oder mündliche Prüfung	9	Regelmäßige Teilnahme am Praktikum und Anerkennung der zugehörigen Ausarbeitungen
Finanzierung und Controlling	2. Semesters	Klausur oder mündliche Prüfung	7	
Mathematik II	2. Semesters	Klausur oder mündliche Prüfung	6	
Konstruktionstechnik III	3. Semesters	Klausur oder mündliche Prüfung	7	Anerkennung aller ausgegebenen Übungs- bzw. Praktikumsaufgaben aus KT III
Mathematik III (Statistik)	3. Semesters	Klausur oder mündliche Prüfung	3	
Wirtschaftsrecht	3. Semesters	Klausur oder mündliche Prüfung	4	
Technisches Englisch	3. Semesters	Klausur (2CP) und Präsentation (2CP)	4	Aktive regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen
Elektrotechnik	3. Semesters	Klausur oder mündliche Prüfung	7	Regelmäßige Teilnahme am Praktikum und Anerkennung der zugehörigen Ausarbeitungen
Analog- und Digitaltechnik	4. Semesters	Klausur oder mündliche Prüfung	9	Regelmäßige Teilnahme am Praktikum und Anerkennung der zugehörigen Ausarbeitungen
Informatik	4. Semesters	Klausur oder mündliche Prüfung	9	Regelmäßige Teilnahme am Praktikum und Anerkennung der zugehörigen Ausarbeitungen
Marketing	4. Semesters	Klausur oder mündliche Prüfung	7	
Integrationsmodul Wirtschaft	4. Semester	Siehe Anlage 2	4	
Wirtschaftsenglisch	5. Semesters	Klausur (2CP) und Präsentation (2CP)	4	Aktive regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen
Unternehmensführung	5. Semesters	Klausur oder mündliche Prüfung	7	
Vertiefungsmodul Wirtschaft	5. Semesters	Siehe Anlage 2	4	

- (2) Neben den Prüfungsleistungen des obligatorischen Bereichs nach Absatz 1 sind zusätzlich entweder die Modulprüfungen des Wahlpflichtbereichs Technik I oder Technik II abzulegen.
- (3) Im Wahlpflichtbereich Technik I sind Modulprüfungen im Umfang von mindestens 21 Leistungspunkten anzulegen

	Wahlpflichtbereich Technik I											
Module	Zeitpunkt der Modul- prüfung: zum Ende des	Regelmäßiger Abschluss durch	Leis- tungs- punkte	Zulassungsvoraussetzungen (Studienleistung)								
Computergestützte Simulation	4. Semester	Klausur oder mündliche Prüfung	4	Regelmäßige Teilnahme am Praktikum und Anerkennung der zugehörigen Ausarbeitungen								
Angewandte Informatik	5. Semester	Klausur oder mündliche Prüfung	7	Regelmäßige Teilnahme am Praktikum und Anerkennung der zugehörigen Ausarbeitungen								
Sensortechnik	5. Semester	Klausur oder mündliche Prüfung	5	Regelmäßige Teilnahme am Praktikum und Anerkennung der zugehörigen Ausarbeitungen								
Messtechnik	5. Semester	Klausur oder mündliche Prüfung	5									
Technische Optik	5. Semester	Klausur oder mündliche Prüfung	12	Regelmäßige Teilnahme am Praktikum und Anerkennung der zugehörigen Ausarbeitungen								
Grundlagen der Lasertechnik	4. Semester	Klausur oder mündliche Prüfung	5									
Laseranwendungen	5. Semester	Klausur oder mündliche Prüfung	7	Bestandene Prüfung im Modul "Grundlagen der Lasertechnik", regelmäßige Teilnahme am Prak- tikum und Anerkennung der zu- gehörigen Ausarbeitungen, Teil- nahme an der Lasersicherheits- einweisung								

(4) Im Wahlpflichtbereich Technik II sind Modulprüfungen im Umfang von mindestens 21 Leistungspunkten anzulegen

	Wahlpflichtbereich Technik II											
Module Modul- Abso prüfung: du zum Ende des		Regelmäßiger Abschluss durch	Leis- tungs- punkte	Zulassungsvoraussetzungen (Studienleistung)								
Radiologische Technik	4. Semester	Klausur oder mündliche Prü- fung	5	Regelmäßige Teilnahme am Praktikum und Anerkennung der zugehörigen Ausarbeitung								
Medizingerätetechnik	5. Semester	Klausur oder mündliche Prüfung	5									
Medizinprodukterecht	5. Semester	Klausur oder mündliche Prü- fung	5	Regelmäßige Teilnahme am Praktikum und Anerkennung der zugehörigen Ausarbeitungen, Anfertigung einer Risikoanalyse								
Chemie I	5. Semester	Klausur oder mündliche Prü- fung	3									
Medizinische Biochemie	5. Semester	Klausur oder mündliche Prü- fung	4	Das Modul kann nur gemeinsam mit dem Modul Chemie I belegt werden								
Humanbiologie	5. Semester	Klausur oder mündliche Prü- fung	6									
Medizinische Physik	5. Semester	Klausur oder mündliche Prü- fung	6	Regelmäßige Teilnahme am Praktikum und Anerkennung der zugehörigen Ausarbeitungen								
Klinische Biomechanik	5. Semester	Klausur oder mündliche Prü- fung oder Fach- vortrag oder Hausarbeit	6									

(5) In den Vertiefungsmodulen "Vertiefungsmodul Wirtschaft I" und "Vertiefungsmodul Wirtschaft II" ist von dem Prüfling jeweils eine wahlfreie Modulprüfung aus dem Vertiefungsmodulkatalog gemäß **Anlage 2** abzulegen.

§ 8 Praxisphase

- (1) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen mit der Ausrichtung auf Physikalische Technologien an der Fachhochschule Münster ist eine Praxisphase von mindestens 12 Wochen zu absolvieren.
- (2) Die Praxisphase soll die Kandidatin oder den Kandidaten an die spätere berufliche Tätigkeit durch konkrete Aufgabenstellungen und praktische Mitarbeit in Betrieben oder anderen Einrichtungen der Berufspraxis heranführen. Die Praxisphase soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gesammelten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten.
 - (3) Zur Praxisphase wird zugelassen, wer die Modulprüfungen bis einschließlich des 4. Fachsemesters bis auf eine aus dem 4. Semester bestanden hat.
- (4) Über die Zulassung zur Praxisphase entscheidet der Prüfungsausschuss des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen mit der Ausrichtung auf Physikalische Technologien an der Fachhochschule Münster.
- (5) Während der Praxisphase wird die praktische Tätigkeit der Studentin oder des Studenten durch die Fachhochschule Münster begleitet und betreut.
- (6) Die Kandidatin oder der Kandidat hat über die Praxisphase einen schriftlichen Bericht mit Darstellung und Reflexion ihrer oder seiner Erfahrungen anzufertigen.
- (7) Die Praxisphase ist erfolgreich absolviert, wenn
 - 1. ein qualifizierendes Zeugnis der Einrichtung der Berufspraxis über die Mitarbeit der Kandidatin oder des Kandidaten vorliegt,
 - 2. die praktische Tätigkeit der Kandidatin oder des Kandidaten dem Zweck der Praxisphase entsprochen und die Kandidatin oder der Kandidat die ihr oder ihm übertragenen Aufgaben zufrieden stellend ausgeführt hat; das Zeugnis der Einrichtung der Berufspraxis ist dabei zu berücksichtigen.
- (8) Über die erfolgreiche Teilnahme an der Praxisphase stellt die Betreuerin oder der Betreuer einen Teilnahmenachweis aus. Mit Vorliegen dieses Nachweises erwirbt die Kandidatin oder der Kandidat 15 Leistungspunkte für die Praxisphase.

§ 9 Bachelorarbeit

- (1) Der Richtwert für den Umfang des Textteils der Bachelorarbeit beträgt 30 50 Seiten DIN A 4 (mit ca. 2000 Zeichen je Seite).
- (2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Bachelorarbeit beträgt bis zu zehn Wochen.
- (3) Zur Bachelorarbeit kann zugelassen werden, wer
 - 1. an der Fachhochschule Münster im Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen mit der Ausrichtung auf Physikalische Technologien eingeschrieben oder als Zweithörerin oder

Zweithörer zugelassen ist und

- 2. zur Praxisphase gemäß § 8 zugelassen ist
- 3. alle Modulprüfungen bis auf zwei mit Erfolg absolviert hat.
- (4) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern diese nicht bereits früher vorgelegt wurden:
 - 1. der Nachweis über die in Absatz 3 genannten Voraussetzungen,
 - eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Bachelorarbeit und zur Ablegung der Bachelorprüfung in dem gewählten oder in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang sowie darüber, ob durch Versäumen einer Wiederholungsfrist der Prüfungsanspruch erloschen ist. Dies gilt entsprechend für verwandte oder vergleichbare Studiengänge.

Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welche prüfungsberechtigte Person zur Betreuung der Bachelorarbeit bereit ist.

- (5) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.
- (6) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - 1. die in Absatz 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 - 3. im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Bachelorarbeit der Kandidatin oder des Kandidaten ohne Wiederholungsmöglichkeit als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet worden ist.

Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat im Geltungsbereich des Grundgesetzes ihren oder seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

(7) Für die bestandene Bachelorarbeit erhält die Kandidatin oder der Kandidat 12 Leistungspunkte.

§ 10 Kolloquium

- (1) Das Kolloquium ergänzt die Bachelorarbeit und ist eigenständig zu bewerten.
- (2) Zum Kolloquium kann die Kandidatin oder der Kandidat nur zugelassen werden, wenn
 - 1. die in § 9 Absatz 3, Ziffer 1 genannten Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit nachgewiesen sind, die Einschreibung oder Zulassung als Zweithörerin oder Zweithörer jedoch nur bei der erstmaligen Zulassung zum Kolloquium,
 - 2. alle vorgeschriebenen Module gemäß § 7 bestanden sind, die Praxisphase gemäß §8 erfolgreich absolviert und damit 165 Leistungspunkte erworben wurden und
 - 3. die Bachelorarbeit mindestens als "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist.
- (3) Das Kolloquium wird als Präsentation mit anschließender mündlicher Prüfung durchgeführt.

(4) Für das bestandene Kolloquium erhält die Kandidatin oder der Kandidat 3 Leistungspunkte.

§ 11 Zeugnis, Gesamtnote

In die Bildung der Gesamtnote gehen die mit den nach § 7 zugewiesenen Leistungspunkten einfach gewichtet ein, die Bachelorarbeit und das Kolloquium mit zweifacher Wichtung der zugeordneten Leistungspunkte.

Studienverlaufsplan

Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen Physikalische Technologien

	1.	Seme	ester	WS	2.	Seme	ester	SS	SS 3.Semester WS			NS	4.Semester SS			5.Semester WS				6.5	Seme	ster S	S																		
Module		SWS		SWS		SWS		SWS		SWS		SWS		SWS		SWS		SWS CP				SWS		SWS		СР	SWS		СР		SWS		СР	SWS		;	СР		SWS		CP
Fächer	V	Ü	Р	CP	V	Ü	Р	CP	V	Ü	Р	CP	V	Ü	Р	CP	V	Ü	Р	CP	V	Ü	Р	CP																	
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	3	3	0	6																																					
Mathematik																																									
Mathematik I	4	2	0	7																																					
Mathematik II					4	2	0	6																																	
Mathematik III (Statistik)									2	1	0	3																													
Technische Mechanik	2	1	0	4																																					
Physik																						_	_																		
Physik I	3	2	0	8																		Tra	,																		
Physik II					3	2	2	9														X																			
Elektrotechnik									4	1	1	7										ğ																			
Technisches Englisch	Ì								2	2	0	4										ase																			
Konstruktionstechnik	Ì																					3	:																		
Konstruktionstechnik I	1	2	0	2												l						9))																		
Konstruktionstechnik II					1	0	2	2														Ĵ	ļ																		
Konstruktionstechnik III									3	2	0	7										ᅜ	ı																		
Werkstoff- und Fertigungstechnik																						Š																			
Werkstofftechnik I	2	0	1	3																		e																			
Werkstofftechnik II					2	0	1	3														Praxisphase (15 CP); Bachelorthesis (12 CP); Kolloquium (3 CP)																			
Fertigungstechnik					2	0	0	3														esi																			
Finanzierung u. Controlling					3	3	0	7														S	:																		
Wirtschaftsrecht									3	1	0	4										2																			
Informatik																						Ť	į																		
Informatik I									2	0	2	5										Ž.	;																		
Informatik II													2	0	2	4						읅	:																		
Analog- u. Digitaltechnik													5	1	2	9						ĕ																			
Marketing													3	3	0	7						ੂ	•																		
Integrationsmodul Wirtschaft													2	2	0	4						ر د	;																		
Wirtschaftsenglisch																						Š	2																		
Wirtschaftsenglisch I													1	1	0	2						ب	!																		
Wirtschaftsenglisch II																	1	1	0	2																					
Unternehmensführung																	3	3	0	7																					
Vertiefungsmodul Wirtschaft																	2	2	0	4																					
Wahlpflichtbereich Technik																																									
Technik I	1															4				17																					
Technik II	1															5				16																					
Spaltensummen Technik I	15	10	1	30	15	7	5	30	16	7	3	30	13	7	4	30	6	6	0	30		П		30																	
Spaltensummen Technik II	15	10	1	30	15	7	5	30	16	7	3	30	13	7	4	31	6	6	0	29				30																	
						•	•				•	•			•	•		•			SW	/S:	CF) <u>:</u>																	
Summe SWS Technik I	1	26				27				26				27				26			13	32	18	0																	
Summe SWS Technik II	1	26				27				26				28				25			13	32	18	0																	

	4.	Seme	ester	SS	Semester WS					
Module		SWS					CP			
Fächer	٧	Ü	Р	CP	V	Ü	Ρ	CF		
Im Wahlpflichtbereich Technik I sind mindestens 21 CP zu erlangen										
Computergestützte Simulation	1	0	2	4						
Angewandte Informatik					3	1	2	7		
Sensortechnik					2	1	1	5		
Messtechnik					3	1	0	5		
Technische Optik	2	1	0	5	2	1	2	7		
Grundlagen der Lasertechnik	2	1	0	5						
Laseranwendungen*					3	0	2	7		

4. Se	mest	er SS	3	5. Se	S		
V	Ü	Р	CP	V	Ü	Р	CP
2	0	2	5				
2	0	0	3	1	0	0	2
				2	1	1	5
				3	1	0	6
				2	1	0	3
				2	1	0	4
				2	1	2	6
				3	2	0	6
	4. Se	4. Semest V Ü Ü 2 0 0 2 0		V Ü P CP 2 0 2 5	V Ü P CP V 2 0 2 5 2 0 0 3 1 2 0 2 5 2 0 2 2 2 2 2 2 2	V Ü P CP V Ü 2 0 2 5 2 0 0 3 1 0 2 1 3 1 1 0 3 1 1 0 2 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	V Ü P CP V Ü P 2 0 2 5 2 0 0 3 1 0 0 2 1 1 2 1 0 2 1 1 2 1 0 2 1 0 2 1 0 2 1 0

^{*} Laseranwendungen kann nur dann belegt werde, wenn vorher Grundlagen der Lasertechnik erfolgreich belegt wurde.

** Medizinische Biochemie kann nur belegt werden, wenn gleichzeitig Chemie I belegt wird.

Integrations- und Vertiefungsmodule Wirtschaft

Aus dem Katalog muss je ein Modul nach Maßgabe des Studienangebots ausgewählt werden.

Integrationsmodule Wirtschaft	4. ode	er 5. Se	emeste	er	Prüfungsform
	V	Ü	Р	LP	Thursdannanning
Grundlagen Projektmanagement	2	2	0	4	Klausur / mündliche Prüfung / Hausar- beit
Unternehmensplanspiel TOPSIM	1	0	3	4	Klausur / mündliche Prüfung / Hausar- beit
Technologie und Produkte	2	2	0	4	Klausur / mündliche Prüfung / Hausar- beit
Grundlagen und Techniken des wissenschaftl. Arbeiten	1	0	3	4	Klausur / mündliche Prüfung / Hausar- beit
Kommunikationstraining	2	0	2	4	Klausur / mündliche Prüfung / Hausar- beit
Operations Management	2	2	0	4	Klausur / mündliche Prüfung / Hausar- beit
Vertiefungsmodule Wirtschaft	4. ode	er 5. Se	emeste	er `	Prüfungsform
	V	Ü	P	LP	
Humanressourcen-Management	2	2	0	4	Klausur / mündliche Prüfung / Hausarbeit
Einführung in integrierte Informationssysteme	2	2	<i>P</i> 0	4	Klausur / mündliche Prüfung / Hausarbeit
Unternehmensbewertung	1	3	0	4	Klausur / mündliche Prüfung / Hausarbeit
Internationales Management	2	2	0	4	Klausur / mündliche Prüfung / Hausarbeit
Marken-Management	2	2	0	4	Klausur / mündliche Prüfung / Hausarbeit
Marktforschung	2	2	0	4	Klausur / mündliche Prüfung / Hausarbeit
Aktuelle Themen der Ökonomie	2	2	0	4	Klausur / mündliche Prüfung / Hausarbeit
Steuerliche Grundlagen	2	2	0	4	Klausur / mündliche Prüfung / Hausar- beit
Patente und Innovationen	2	2	0	4	Klausur / mündliche Prüfung / Hausar- beit

Die Integrations- und Vertiefungsmodulkataloge richten sich nach dem aktuellen Angebot der Fachhochschule Münster. Der Fachbereich Physikalische Technik kann in Absprache mit dem Institut für Technische Betriebswirtschaft weitere als die hier aufgeführten Module zulassen; über die Zulassung entscheidet der Fachbereichsrat. Die Bekanntgabe erfolgt durch den Fachbereich Physikalische Technik per Aushang.